

# Gesetzes-Sammlung

für

den eidgenössischen

## Kanton Aargau.

Neue Folge.

Band XVI.

für die Jahre 1939—1942.



Brugg

Buchdruckerei Effingerhof A.-G.

1943.

N<sup>o</sup> 57

## Schulgesetz

für den

## Kanton Aargau.

vom 20. November 1940.

Der Große Rat des Kantons Aargau,

gestützt auf Art. 63 bis 66 der Staatsverfassung,

beschließt:

### I. Teil: Schüler.

#### § 1.

Die im Kanton wohnhaften Kinder werden im Frühling desjenigen Jahres schulpflichtig, in dem sie das siebente Altersjahr vollenden. Ein früherer Schuleintritt ist unzulässig.

Schulpflicht  
in der  
Volkschule.

Die Schulpflicht dauert acht Jahre. Mit Ablauf des Schuljahres, in dem das Kind das fünfzehnte Altersjahr vollendet, hört sie auf.

Für körperlich oder geistig zurückgebliebene Kinder ist ein späterer Schuleintritt anzuordnen.

Aus wichtigen Gründen kann die Erziehungsdirektion auf ein Gesuch des Inhabers der elterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt oder der Schulpflege hin ausnahmsweise einen vorzeitigen Schulaustritt bewilligen.

## § 2.

Anstalts-  
versorgung.

Bildungsfähige Kinder, die wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen dem Unterricht der öffentlichen Schule nicht zu folgen vermögen oder wegen sittlicher Verwahrlosung den Erfolg der Schule gefährden, sind in geeigneten Anstalten unterzubringen, wenn sie nicht sonstwie einen genügenden Unterricht erhalten.

Für die aus der Anstaltsversorgung entstehenden Kosten haben in der Regel die Eltern oder Kinder aufzukommen.

Bei Bedürftigkeit sind die Kosten bis zu zwei Dritteln durch die Schulgemeinde zu übernehmen; das letzte Drittel ist nötigenfalls nach den Vorschriften des Gesetzes über die Armenfürsorge aufzubringen. Für die Festsetzung der Kostenanteile sind im Streitfalle die Verwaltungsbehörden zuständig. Der Regierungsrat ordnet das Beschwerdeverfahren.

Die Schulpflege hat der Vormundschaftsbehörde die Anordnung geeigneter Maßnahmen zum Schutze von verwahrlosten oder in ihrem leiblichen oder geistigen Wohle dauernd gefährdeten Schülern zu beantragen (Art. 284 ZGB).

## § 3.

Schulort.

Die Schulpflicht ist in der Regel am Wohnort zu erfüllen.

Wer seine Kinder im schulpflichtigen Alter nicht in die öffentliche Schule seines Wohnortes schickt, hat sich bei der Schulpflege über genügenden Unterricht auszuweisen.

## § 4.

Unentgeltlichkeit  
des  
Schulunterrichts.

Für die Gemeinde- bzw. Kantonsbewohner ist der Unterricht an allen öffentlichen Schulen des Kantons unentgeltlich. Von auswärtigen Schülern wird ein Schulgeld erhoben.

## § 5.

Unentgeltlichkeit  
der  
Lehrmittel.

In der Volksschule (Gemeinde-, Sekundar- und Bezirksschule) und Fortbildungsschule werden den Schülern die obligatorischen Lehrmittel und Schulmaterialien auf Rechnung der Wohngemeinde unentgeltlich abgegeben.

Die Materialien für Gebrauchsgegenstände, die im Handarbeitsunterricht hergestellt werden und in das Eigentum der Schüler übergehen, sowie die im hauswirtschaftlichen Unterricht verbrauchten Lebensmittel sind von den Schülern zu bezahlen, soweit die Kosten dafür nicht von der Gemeinde übernommen werden.

## § 6.

Die Eltern, Pflegeeltern und Arbeitgeber sind verpflichtet, die schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen zu regelmäßigem Schulbesuch anzuhalten. Jedes Fernbleiben vom Unterricht ist dem Lehrer oder den Schulbehörden mitzuteilen.

Als Entschuldigungsgründe gelten:

1. Krankheit des Schülers.
2. Tod eines nahen Verwandten.

Für andere, unabweisliche Schulversäumnisse ist in der Regel Urlaub einzuholen.

Die Eltern, Pflegeeltern und Arbeitgeber, die Schulpflichtige ohne genügende Entschuldigung vom Unterricht fernhalten, wie auch strafmündige Schulpflichtige, die ohne genügende Entschuldigung vom Unterricht wegbleiben, werden von der Schulpflege zuerst verwarnt und im Wiederholungsfalle mit Buße bis Fr. 15.— bestraft. Die rechtskräftigen Bußenentscheide sind definitive Rechtsöffnungstitel im Sinne von § 80 Abs. 2 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs.

In schweren Fällen hat die Schulpflege Strafanzeige zu erstatten. Die Strafverfolgung richtet sich nach den für das ordentliche Strafverfahren geltenden Vorschriften. Die Buße beträgt Fr. 20.— bis Fr. 200.—. Im Wiederholungsfalle kann der Richter Freiheitsstrafe aussprechen.

Sofern das Interesse des Kindes es erfordert, hat die Vormundschaftsbehörde die geeigneten Vorkehrungen zu treffen (Art. 283 ZGB).

## § 7.

Das Schuljahr umfaßt 40 Schulwochen und beginnt im Frühling.

Der Zeitpunkt der Ferien wird nach Anhörung der Lehrerschaft für die Volks- und Fortbildungsschulen von der Schulpflege, für die kantonalen Lehranstalten von der Erziehungsdirektion bestimmt. In Gemeinden mit vorwiegend landwirtschaftlicher Bevölkerung soll bei der Ansetzung der Ferien auf die wichtigsten Landarbeiten Rücksicht genommen werden.

## § 8.

Die Zahl der Wochenstunden, sowie das Maß der zulässigen Hausaufgaben werden im Lehrplan festgesetzt.

Auf allen Schulstufen müssen den Schülern wöchentlich zwei schulfreie Halbtage eingeräumt werden.

Versäumnisse  
der Volks- und  
Fortbildungs-  
schulpflichtigen.

Schuljahr.

Schulwoche.

## § 9.

Schultag

Die Schulstunden der Volks- und Fortbildungsschulen müssen im Sommer zwischen 7 und 19 Uhr, im Winter zwischen 8 und 19 Uhr angesetzt werden.

Ueber den Mittag sind mindestens anderthalb Stunden frei zu halten. Ausnahmen sind für die Ansetzung des hauswirtschaftlichen Unterrichts gestattet.

## § 10.

Jugend-  
organisationen.

Ueber die Mitgliedschaft und die Teilnahme von Volksschülern bei Jugendorganisationen und Vereinen stellt der Regierungsrat Vorschriften auf.

## § 11.

Schularzt.

In jeder Schulgemeinde und für jede kantonale Lehranstalt ist ein Schularzt zu bestellen, der in Verbindung mit den Lehrern über die gesundheitlichen Verhältnisse in der Schule wacht und an der Volksschule alle neu eintretenden Schüler untersucht.

Der Schularzt hat der Schulbehörde über seine Befunde zu berichten und ihr Antrag über die zu treffenden Maßnahmen zu stellen.

Wenn das Interesse der Schüler es erfordert, ist die Schulbehörde verpflichtet, den Befund des Schularztes auch den Eltern mitzuteilen.

## § 12.

Zahnpflege.

Die schulärztliche Tätigkeit an der Volksschule erstreckt sich insbesondere auch auf die Erhaltung guter Zähne. Die Aufsicht darüber soll, wenn immer möglich, einem Zahnarzt übertragen werden.

## § 13.

Versicherung.

Die Schüler der öffentlichen und privaten Schulen sind gegen Unfall zu versichern. Ueber den Gegenstand und die Leistungen dieser Versicherung stellt der Regierungsrat Vorschriften auf.

Die Versicherungsprämien für die Volks- und Fortbildungsschüler tragen die Schulgemeinden, diejenigen für die Schüler der kantonalen Lehranstalten trägt der Staat.

## § 14.

Stipendien.

Der Kanton fördert die wissenschaftliche und berufliche Ausbildung der Kinder von Kantonsbürgern und im Kanton niedergelassenen Schweizerbürgern durch die Ausrichtung von Stipendien.

Stipendienberechtigt sind die Schüler der aargauischen Bezirksschulen, der kantonalen Lehranstalten, sowie eingeschriebene Besucher von Hochschulen, Konservatorien, Kunstschulen und Berufsschulen, soweit nicht die im aargauischen Einführungsgezet zum Bundesgezet über die berufliche Ausbildung vorgesehenen Stipendien in Betracht fallen.

Für die Stipendienvergebung sind die Vermögens- und Familienverhältnisse und die Tüchtigkeit maßgebend.

## II. Teil: Schulen.

## 1. Gemeindeschulen (Primarschulen).

## § 15.

Jede Schulgemeinde ist zur Führung einer achtklassigen Gemeindeschule mit Mädchenhandarbeitschule verpflichtet.

Träger der  
Schule.

Der Regierungsrat kann die gemeinsame Führung des hauswirtschaftlichen Unterrichts durch mehrere benachbarte Schulgemeinden verfügen, wenn die beteiligten Gemeinden nur wenige Schüler aufweisen. Die Kostenverteilung bleibt der Vereinbarung der beteiligten Gemeinden vorbehalten. Wo eine solche nicht zustande kommt, entscheidet der Regierungsrat.

## § 16.

Gesamtschulen und Oberschulen der 6.—8. Klasse dürfen dauernd nicht über 45, andere Gemeindeschulabteilungen nicht über 55 Schüler und Handarbeitsabteilungen der Mädchen nicht über 25 Schülerinnen zählen.

Schul-  
abteilungen.

Für den hauswirtschaftlichen Unterricht stellt der Regierungsrat besondere Vorschriften über die Klassenstärken auf.

Schüler, die dem Unterricht in den Normalklassen nicht folgen können, sind nach Möglichkeit in besondern Abteilungen zu unterrichten.

## § 17.

Die Errichtung neuer Schulabteilungen bedarf der Zustimmung der Erziehungsdirektion. Diese kann bei kleinen Schülerzahlen nach Anhörung der Schulpflege auch die Zusammenlegung und Aufhebung von Abteilungen verfügen.

Errichtung, Zu-  
sammenlegung  
und Aufhebung  
von Schul-  
abteilungen.

## § 18.

Unterrichtsfächer.

Die obligatorischen Unterrichtsfächer der Gemeindeschule sind:

Religionslehre, Muttersprache, Heimat- und Lebenskunde, Rechnen, Geometrie, Naturkunde, Geschichte, Geographie, Schreiben, Zeichnen, Handarbeiten, Singen, Turnen, hauswirtschaftlicher Unterricht für Mädchen.

In den ersten fünf Jahresklassen hat eine gründliche Schulung in den Elementarfächern zu erfolgen.

## § 19.

Unterrichtsbereitstellung.

Der gesamte Unterricht einer Abteilung ist in der Regel vom gleichen Lehrer zu erteilen. Ausnahmen können von der Schulpflege mit Zustimmung der Erziehungsdirektion bewilligt werden.

Der Mädchenhandarbeits- und der hauswirtschaftliche Unterricht werden von besonders hierzu ausgebildeten Lehrerinnen erteilt.

Besondere Kurse zur Ausbildung der Handfertigkeit für Knaben können von den Schulgemeinden fakultativ oder obligatorisch eingeführt werden; ihre Kosten fallen unter die staatsbeitragsberechtigten Ausgaben.

## § 20.

Hauswirtschaftlicher und Handarbeitsunterricht für Mädchen.

Der hauswirtschaftliche und Handarbeitsunterricht für Mädchen hat die Schülerinnen auf die spätere Lebenstätigkeit als Hausfrau vorzubereiten.

Der Arbeitsstoff für die Übungsstücke und die Arbeitsgeräte werden den Schülerinnen auf Rechnung der Wohngemeinde unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

## § 21.

Religionsunterricht.

Der Schüler ist vom Unterricht in der Religionslehre auf Begehren des Inhabers der elterlichen Gewalt oder der Vormundschaftsbehörde durch die Schulpflege zu dispensieren.

Den Kirchgemeinden und landeskirchlichen Religionsgenossenschaften sind zur Erteilung von konfessionellem Religionsunterricht innerhalb der ordentlichen Schulzeit an geeigneten Tagen und Tagesstunden zwei Stunden Zeit je Woche und Schulabteilung einzuräumen und geeignete Lokale unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Die Kosten dieses konfessionellen Religionsunterrichts tragen im übrigen die Kirchgemeinden und landeskirchlichen Religionsgenossenschaften.

## 2. Sekundarschulen.

## § 22.

Organisation.

Der Regierungsrat kann den Schulgemeinden neben der achtklassigen Gemeindeschule die Führung dreiklassiger Sekundarschulen bewilligen, sofern ein genügender Besuch auf die Dauer sichergestellt ist.

Die obligatorischen Unterrichtsfächer sind:

Religionslehre, Muttersprache, französische Sprache, Rechnen, Buchhaltung, Geometrie, Geschichte, Geographie, Naturkunde, Handarbeiten, Schreiben, Zeichnen, Singen, Turnen, hauswirtschaftlicher Unterricht für Mädchen.

Für den Unterricht im allgemeinen soll § 19, für den Religionsunterricht im besonderen § 21 Anwendung finden.

Die Schülerzahl einer Abteilung darf dauernd 35 nicht übersteigen. Ausnahmen für Singen, Turnen, hauswirtschaftlichen und Handarbeitsunterricht bestimmt der Regierungsrat.

## § 23.

Für den Eintritt in die Sekundarschule sind neben der Befähigung die Entlassung aus der fünften Klasse der Gemeindeschule und das zurückgelegte elfte Altersjahr Voraussetzung.

Eintrittsbedingungen.

## 3. Bezirksschulen.

## § 24.

Organisation.

Der Regierungsrat kann den Schulgemeinden die Führung vierklassiger Bezirksschulen bewilligen, sofern ein Bedürfnis nachgewiesen ist.

Die Bezirksschulen haben außer der Vermittlung einer erweiterten Volksschulbildung die Vorbereitung für die höheren Mittelschulen zur Aufgabe.

Der Unterricht an der Bezirksschule wird von Fachlehrern erteilt. Die Bestimmungen des § 19, Abs. 2 und 3, gelten auch für die Bezirksschulstufe.

Jede Bezirksschule muß mindestens zwei Hauptlehrer und die nötige Anzahl Hilfslehrer beschäftigen.

Die Schülerzahl einer Abteilung darf 35, in der 4. Klasse 30 dauernd nicht übersteigen. Ausnahmen für Singen, Turnen, hauswirtschaftlichen und Handarbeitsunterricht bestimmt der Regierungsrat.

## § 25.

Unterrichtsfächer.

Die obligatorischen Unterrichtsfächer sind:

Religionslehre, Muttersprache, französische Sprache, Rechnen, Buchhaltung, Geometrie, Geschichte, Geographie, Naturkunde, Handarbeiten, Schreiben, Zeichnen, Singen, Turnen, Kadettenübungen, hauswirtschaftlicher Unterricht für Mädchen.

Für den Unterricht in Religionslehre gilt § 21.

Fakultative Fächer sind: lateinische, griechische, italienische, englische Sprache und Instrumentalmusik. Der Regierungsrat setzt die Bedingungen fest, unter denen der Unterricht in diesen Fächern in den Stundenplan der einzelnen Bezirksschulen aufzunehmen ist.

## § 26.

Eintrittsbedingungen.

Für den Eintritt in die Bezirksschule sind neben der Befähigung die Entlassung aus der fünften Klasse der Gemeindeschule und das zurückgelegte elfte Altersjahr Voraussetzung.

## § 27.

Veränderung der Zahl der Hauptlehrerstellen und Abteilungen.

Die Errichtung neuer und die Aufhebung bestehender Hauptlehrerstellen bedarf der Zustimmung des Regierungsrates.

Die Errichtung neuer Abteilungen bedarf der Zustimmung der Erziehungsdirektion. Diese kann auch die Zusammenlegung von kleinen Abteilungen verfügen.

## 4. Fortbildungsschulen.

## § 28.

Organisation.

Für die aus der Volksschule entlassene männliche und weibliche Jugend haben die Schulgemeinden eine dreiklassige Fortbildungsschule zu führen.

Der Regierungsrat kann die gemeinsame Führung der Fortbildungsschule durch mehrere benachbarte Schulgemeinden verfügen, wenn die beteiligten Gemeinden nur wenige Schüler aufweisen oder wenn durch die Zusammenlegung das Unterrichtsziel besser erreicht werden kann. Die Kostenverteilung bleibt der Vereinbarung der beteiligten Gemeinden vorbehalten. Wo eine solche nicht zustande kommt, entscheidet der Regierungsrat.

## § 29.

Fortbildungsschulpflichtig sind die Jugendlichen schweizerischer Nationalität, die im Kanton Aargau wohnen.

Schulpflicht.

Die Fortbildungsschulpflicht dauert für die Schüler mit acht Schuljahren drei Jahre, für solche mit neun Schuljahren zwei Jahre. Sie beginnt mit dem Jahre, in dem der Schüler aus der Volksschule austritt.

Vom Besuch der Fortbildungsschule sind befreit:

1. die Schüler der höhern Mittelschulen;
2. die Schüler der landwirtschaftlichen, kaufmännischen, gewerblichen und hauswirtschaftlichen Schulen, sofern deren Unterrichtszeit mindestens derjenigen der obligatorischen Fortbildungsschule entspricht.

Die Erziehungsdirektion kann im Interesse der Schule ausnahmsweise auch aus andern Gründen Schüler vom Schulbesuch befreien.

In die Fortbildungsschule können auch nicht fortbildungsschulpflichtige Jugendliche aufgenommen werden, soweit die schulorganisatorischen und finanziellen Verhältnisse es gestatten.

## § 30.

Das Schuljahr umfaßt 80 Unterrichtsstunden. Der Unterricht kann auf das ganze Jahr oder nur auf ein Halbjahr verlegt werden. Er ist an einem oder zwei Wochentagen zu erteilen.

Schulzeit.

## § 31.

Die Fortbildungsschule für die männliche Jugend hat die sittliche und berufliche Förderung, sowie die staatsbürgerliche Erziehung ihrer Schüler zum Ziel.

Knabenfortbildungsschule. Unterrichtsziel.

Die Bildung der Unterrichtsabteilungen ist tunlichst der Berufszugehörigkeit anzupassen.

Die Zahl der Schüler einer Abteilung darf dauernd 25 nicht übersteigen. Für den praktischen Unterricht kann die Schülerzahl vom Regierungsrat herabgesetzt werden.

## § 32.

Die Fortbildungsschule für die weibliche Jugend hat die Vorbereitung der Schülerinnen auf ihre Pflichten als Hausfrau, Mutter und Bürgerin zum Ziel. Das Hauptgewicht ist auf den praktischen Unterricht zu legen.

Mädchenfortbildungsschule. Unterrichtsziel.

Die Zahl der Schülerinnen einer Abteilung darf dauernd 25 nicht übersteigen. Für die praktische Ausbildung kann die Schülerinnenzahl vom Regierungsrat herabgesetzt werden.

## 5. Kantonale Lehranstalten.

### § 33.

Kantonschule.

Zur Vermittlung der höhern Mittelschulbildung unterhält der Kanton eine Kantonschule, deren Organisation durch Dekret des Großen Rates bestimmt wird.

### § 34.

Töchterchule.

Zur Vermittlung der für die Frauenberufe erforderlichen allgemeinen Vorbildung unterhält der Kanton eine Töchterchule, deren Organisation durch Dekret des Großen Rates bestimmt wird.

### § 35.

Lehrerbildungsanstalten.

Der Kanton unterhält Lehrerbildungsanstalten, deren Organisation durch Dekret des Großen Rates bestimmt wird.

### § 36.

Unterkunft der Schüler.

Der Kanton sorgt dafür, daß auswärtige Schüler zu mäßigen Preisen Wohnung und Verpflegung erhalten.

## 6. Besondere Erziehungsanstalten.

### § 37.

Gemeinnützige und staatliche Anstalten.

Der Kanton unterstützt die von gemeinnützigen Körperschaften unterhaltenen Erziehungsanstalten für verwahrloste und anormale Kinder.

Diese Erziehungsanstalten unterstehen der Aufsicht der staatlichen Schulbehörden.

Soweit ein Bedürfnis besteht, kann der Kanton auch eigene Anstalten für die Erziehung anormaler und schwer erziehbarer Kinder führen.

In besondern Fällen können die Zöglinge der Anstalten zum Besuch der öffentlichen Schule verhalten werden.

## 7. Privatschulen und Privatunterricht.

### § 38.

Lehrer und Aufsicht.

Private Schulen, welche die Erziehung schulpflichtiger Kinder bezwecken, bedürfen zu ihrer Errichtung der Genehmigung des Regierungsrates.

Sie dürfen nur solche Lehrer anstellen, die für die in Betracht kommende Schulstufe die aargauische Wahlfähigkeit oder gleichwertige Ausweise besitzen.

Leistet eine dieser Schulen den Weisungen der staatlichen Schulbehörden nicht Folge, so hat ihr der Regierungsrat die Aufnahme und Erziehung schulpflichtiger Kinder zu untersagen.

Private Schulen und der an Stelle des öffentlichen Unterrichts tretende private häusliche Unterricht stehen unter der staatlichen Schulaufsicht.

## 8. Kindergärten.

### § 39.

Die Gemeinden erhalten an die Kosten der Einrichtung und des Betriebes von Kindergärten Staatsbeiträge nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesetzes über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen, sofern die Schulen den vom Erziehungsrat zu erlassenden Vorschriften entsprechen.

Staatsbeitrag.

Die Kindergärten stehen unter der staatlichen Schulaufsicht.

Aufsicht.

## 9. Lehrmittelwesen.

### § 40.

Zum Zwecke der Beschaffung der Lehrmittel für die aargauischen Schulen wird ein staatlicher Lehrmittelverlag unterhalten, dessen Organisation durch Dekret des Großen Rates bestimmt wird.

Lehrmittelverlag.

## 10. Bibliotheken.

### § 41.

Jede Schulgemeinde hat eine Schülerbibliothek einzurichten und zu unterhalten. Der Kanton leistet an Schüler- und Lehrerbibliotheken Beiträge.

Schul- und Lehrerbibliotheken.

Ueber ihre Verwaltung, ihre Einrichtung und ihren Betrieb kann der Regierungsrat Vorschriften aufstellen.

### § 42.

Der Kanton unterstützt Volksbibliotheken, die sich über eine zweckmäßige Organisation ausweisen. Sie haben der Erziehungsdirektion über ihre Tätigkeit jährlich Bericht zu erstatten.

Volksbibliotheken.

Ueber ihre Verwaltung, ihre Einrichtung und ihren Betrieb kann der Regierungsrat Vorschriften aufstellen.

### III. Teil: Schulgemeinden.

#### § 43.

Jede Einwohnergemeinde bildet in der Regel eine Schulgemeinde.

Der Große Rat kann ausnahmsweise Einwohnergemeinden mit zu kleinen Schülerzahlen benachbarten Gemeinden zuteilen. Der Regierungsrat ordnet den Vollzug.

Bildung der Schulgemeinden.

#### § 44.

Der Regierungsrat kann ausnahmsweise einzelne Häuser, Höfe, Weiler oder Dorfteile einer benachbarten Schulgemeinde zuteilen.

Er ist ermächtigt, mit benachbarten Kantonen Verträge über den Schulbesuch der Kinder in den Grenzgebieten abzuschließen.

Zuteilung an andere Schulgemeinden.

#### § 45.

Schulgemeinden, die Sekundar- und Bezirksschulen führen, sind verpflichtet, Kinder aus benachbarten Gemeinden, in denen keine solchen Schulen bestehen, unter den gleichen Voraussetzungen aufzunehmen, wie die in der Gemeinde selbst wohnenden Kinder.

Aufnahme auswärtiger Sekundar- und Bezirksschüler.

#### § 46.

Schulgemeinden, die Kinder in die Volksschulen benachbarter Schulgemeinden schicken, zahlen dafür aus der Schulkasse ein vereinbartes oder vom Regierungsrat festgesetztes Schulgeld.

Schulgeb.

#### § 47.

Der Regierungsrat kann gestatten, daß mehrere Schulgemeinden gemeinsam eine Bezirksschule errichten. Er stellt die nötigen Vorschriften über die Organisation solcher Kreisbezirksschulen auf.

Kreisbezirksschulen.

#### § 48.

Die Schulgemeinden beschaffen und unterhalten die für ihre Volks- und Fortbildungsschulen erforderlichen Schullokale, Turn- und Spielplätze, Schulgärten, sowie das Mobiliar, die allgemeinen Lehrmittel und die Schulbibliothek. Der Regierungsrat erläßt darüber nähere Vorschriften.

Pflichten der Schulgemeinden.

Gemeinden, die diesen Vorschriften nicht nachkommen, kann der Regierungsrat die Staatsbeiträge an das Schulwesen entziehen.

#### § 49.

Die Schulgemeinde hat folgende Befugnisse:

Befugnisse der Schulgemeinde.

- a) Wahl der Lehrer der Gemeinde- und Sekundarschule.
- b) Wahl der Schulpflege.
- c) Beschlußfassung über Schulbauten und Errichtung neuer Schulen und Schulabteilungen unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat bezw. die Erziehungsdirektion.
- d) Genehmigung von Voranschlag und Rechnung der Schulverwaltung.
- e) Beschlußfassung in Schulangelegenheiten, die über die Befugnis der Schulpflege hinausgehen.

### IV. Teil: Lehrer.

#### § 50.

Wo in diesem Gesetz nicht ausdrücklich etwas anderes gesagt ist, gilt der Ausdruck Lehrer für den Lehrer und für die Lehrerin.

Begriff.

#### 1. Wahlfähigkeit, Anstellung, Entlassung und Stellvertretung.

#### § 51.

Zur Ausübung der Lehrtätigkeit an den öffentlichen Schulen des Kantons ist der Besitz der bürgerlichen Ehren und Rechte und des aargauischen Wahlfähigkeitszeugnisses erforderlich.

Wahlfähigkeits-erfordernisse.

Wenn wahlfähige Lehrer nicht zur Verfügung stehen, können Lehrer ohne aargauisches Wahlfähigkeitszeugnis mit Bewilligung der Erziehungsdirektion als Verweser angestellt werden.

An den Fortbildungsschulen dürfen mit Bewilligung der Erziehungsdirektion auch geeignete Persönlichkeiten außerhalb des Lehrerstandes zur Erteilung fachlichen Unterrichts zugezogen werden.

#### § 52.

Der Regierungsrat bestimmt die Ausweise, die zur Erlangung des aargauischen Wahlfähigkeitszeugnisses für die verschiedenen Schulstufen notwendig sind.

Ausweise und Prüfungen.

Er erläßt Vorschriften über die Durchführung der Wahlfähigkeitsprüfungen.

## § 53.

Disziplinar-  
maßnahmen.

Wenn ein Lehrer seine Berufspflichten in grober Weise verletzt, in der Schulführung nicht genügt, durch unsittliche Lebensführung Anstoß erregt oder zu einer Freiheitsstrafe verurteilt wird, so kann der Erziehungsrat je nach den Umständen den Lehrer ins Provisorium versetzen, im Amte einstellen oder dem Regierungsrat die Entlassung des Lehrers beantragen.

Ist gegen einen Lehrer eine strafrechtliche Untersuchung im Gang, so kann er vom Erziehungsrat ebenfalls im Amte eingestellt werden.

## § 54.

Verlust und  
Wieder-  
erlangung der  
Wahlfähigkeit.

Mit der disziplinarischen Entlassung durch den Regierungsrat ist der Verlust des Wahlfähigkeitszeugnisses verbunden. Es kann frühestens nach drei Jahren wieder erteilt werden, wenn genügende Gewähr vorliegt, daß die Gründe, die zur Entlassung geführt haben, nicht mehr vorhanden sind.

Die durch den Verlust der bürgerlichen Ehren und Rechte verlorene Wahlfähigkeit kann nach Wiedererlangung der Ehren und Rechte neu erteilt werden, wenn das Interesse der Schule es erlaubt.

## § 55.

Notwendige  
Erneuerung der  
Wahlfähigkeit.

Wer freiwillig aus dem Schuldienst des Kantons austritt, bedarf zum Wiedereintritt der Erneuerung des Wahlfähigkeitszeugnisses, ebenso wer später als zehn Jahre seit der Erlangung des Wahlfähigkeitszeugnisses in den Schuldienst des Kantons eintreten will.

Die Erneuerung darf nur verweigert werden, wenn der Gesuchsteller nicht mehr Gewähr für eine richtige Schulführung bietet.

## § 56.

Wahl.

Die Lehrer der Gemeinde- und Sekundarschule werden nach den Bestimmungen des Wahlgesetzes durch die Schulgemeinde gewählt.

Gemeinderat und Schulpflege stellen in gemeinsamer Sitzung den Wahlvorschlag an die Schulgemeinde auf. Die Wahl eines nicht angemeldeten Lehrers ist nur gültig:

- a) wenn Gemeinderat und Schulpflege den Lehrer zur Wahl vorschlagen;
- b) wenn von  $\frac{1}{10}$  aller oder von mehr als 50 Stimmberechtigten spätestens sechs Tage vor der Wahl dem Gemeinderat ein schriftlicher Wahlvorschlag eingereicht wird. Ein solcher Vorschlag ist mit oder ohne Gutachten der Behörden mindestens 48 Stunden vor der Wahl der Wählerschaft zur Kenntnis zu bringen.

Die Lehrer der Bezirks- und Fortbildungsschule werden von Gemeinderat und Schulpflege gewählt. Für Bezirks- und Fortbildungsschulkreise bestimmt der Regierungsrat die Wahlbehörde, sofern von den beteiligten Gemeinden das Wahlrecht nicht dem Gemeinderat und der Schulpflege der Schulortsgemeinde übertragen wird.

Die Lehrer an den kantonalen Lehranstalten werden vom Regierungsrat auf Vorschlag der Aufsichtskommission und des Erziehungsrates gewählt.

## § 57.

Neu in den kantonalen Schuldienst eintretende Lehrer werden provisorisch auf zwei Jahre gewählt. Die Gemeinden bzw. Wahlbehörden haben jedoch das Recht, das provisorische Anstellungsverhältnis nach einem Jahr in ein definitives umzuwandeln.

Provisorische  
und definitive  
Wahl.

Alle andern Lehrer werden definitiv gewählt, wenn nicht schwerwiegende Gründe für eine provisorische Wahl vorliegen.

## § 58.

Die Amtsdauer der Lehrer an den öffentlichen Schulen beträgt sechs Jahre. Vorbehalten bleiben die Anstellungsverhältnisse der Lehrer an der Fortbildungsschule, die vom Regierungsrat durch besondere Vorschriften geordnet werden.

Amtsdauer  
und  
Wiederwahl.

Die Wiederwahl ist vor Ablauf der Amtsdauer durchzuführen. Um die periodische Wiederwahl aller Lehrer gleichzeitig vornehmen zu können, ist den Gemeinden gestattet, bei Neuwahlen nur auf den Rest der Amtsdauer zu wählen.

## § 59.

Lehrerinnen, die sich verheiraten, sind der Wiederwahl für den Rest der Amtsdauer zu unterstellen.

Verheiratete  
Lehrerinnen.

## § 60.

Die neu errichteten oder frei gewordenen Lehrstellen an den öffentlichen Schulen werden von der Erziehungsdirektion zur Besetzung ausgeschrieben, wozu ihr für die Volks- und Fortbildungsschulen von der Schulpflege die nötigen Angaben zu machen sind.

Vorbereitung  
der Wahl.

Die Anmeldungen müssen vor Anordnung der Wahl der Erziehungsdirektion zur Prüfung der Wahlfähigkeit unterbreitet werden.

## § 61.

Berwefer.

Wenn auf die Ausschreibung einer Lehrstelle an der Volks- und Fortbildungsschule sich kein geeigneter wahlfähiger Lehrer meldet, kann ein Berwefer auf die von der Erziehungsdirektion bewilligte Dauer angestellt werden.

## § 62.

Verfetzung.

Die Aufsichtsbehörde ist berechtigt, angestellte Lehrer ohne besonderes Wahlverfahren innerhalb der Schulgemeinde oder der Lehranstalt an andere Lehrstellen, Klassen und Abteilungen zu versetzen, wenn eine solche Verfetzung im Interesse der Schule liegt.

Bei Verfetzungen muß auf die Eignung und die Wünsche des Lehrers möglichst Rücksicht genommen, und es darf dadurch seine Besoldung nicht geschmälert werden.

## § 63.

Entlassung.

Entlassungsgesuche von Lehrern an der Volks- und Fortbildungsschule sind der Schulpflege schriftlich einzureichen und von dieser unverzüglich an die Erziehungsdirektion weiterzuleiten; solche von Lehrern an kantonalen Lehranstalten sind der Erziehungsdirektion einzureichen.

Die Entlassung der Lehrer an der Volks- und Fortbildungsschule wird durch die Erziehungsdirektion, der Lehrer an den kantonalen Lehranstalten durch den Regierungsrat verfügt.

Das Amt muß noch während eines Vierteljahres, vom Tage der Einreichung des Entlassungsgesuches an gerechnet, weitergeführt werden, wenn es nicht vorher mit dem Amtsnachfolger oder einem Stellvertreter besetzt wird.

Lehrer, die wegen Krankheit oder zufolge anderer diensthinderlicher Gebrechen auf längere Zeit hinaus nicht mehr in der Lage sind, Unterricht zu erteilen, können vom Regierungsrat entlassen werden.

Die in der Wiederwahl nicht bestätigten Lehrer haben das Recht, die bisher innegehabte Stelle mit den damit verbundenen Rechten und Pflichten während eines Vierteljahres, vom Wahltag an gerechnet, weiter zu besorgen. Der Erziehungsrat überprüft auf Begehren die Gründe und Ursachen der Wegwahl und teilt seinen Befund den Gemeindebehörden und dem betroffenen Lehrer mit.

## § 64.

Stellvertretung.

Wenn eine Lehrstelle wegen Krankheit, Urlaub, Militärdienst oder Tod eines Lehrers unbesetzt ist, muß für Stellvertretung gesorgt werden.

Bis auf die Dauer von zwei Wochen können die an der gleichen Schule tätigen Lehrer zur unentgeltlichen Uebernahme des Unterrichts an der unbesetzten Abteilung verpflichtet werden.

Bei voraussichtlich längerer Verhinderung von Volks- und Fortbildungsschullehrern hat die Schulpflege einen besondern Stellvertreter anzustellen und von der Erziehungsdirektion genehmigen zu lassen.

## § 65.

Die Besoldungsansprüche der beurlaubten Lehrer und der Stellvertreter an der Volks- und Fortbildungsschule regelt das Gesetz über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen.

Für die kantonalen Lehranstalten erläßt der Regierungsrat im Rahmen des Besoldungsdekretes die entsprechenden Vorschriften.

Besoldungsverhältnisse bei Stellvertretungen.

## 2. Pflichtstundenzahl und Nebenbeschäftigungen.

## § 66.

Die wöchentlichen Pflichtstunden betragen:

- a) Für Lehrer an Gemeinde- und Sekundarschulen 30.
- b) Für Lehrer an der Bezirksschule 24—28.
- c) Für Lehrer an den kantonalen Lehranstalten 20—24.

Zahl der Wochenstunden.

## § 67.

Mit dem Lehramt sind nur solche Nebenbeschäftigungen und Beamten vereinbar, die der Schule nicht zum Nachteil gereichen.

Der Erziehungsrat hat Vorschriften über das Maß und die Art erlaubter Nebenbeschäftigungen aufzustellen.

Nebenbeschäftigung.

## 3. Konferenzen und Kurse.

## § 68.

Die an einer Schule tätigen Haupt- und Hilfslehrer bilden die Lehrerkonferenz.

Ihr Vorsitzender ist der Rektor der Schule. Dieser wird nach Anhörung der Lehrerschaft von der Schulpflege, an den kantonalen Lehranstalten vom Regierungsrat gewählt. Seine Amtsdauer fällt mit derjenigen der Wahlbehörde zusammen. In der Besetzung des Rektorates soll ein angemessener Wechsel eintreten. Im übrigen konstituiert sich die Konferenz selbst.

Ueber ihre Befugnisse erläßt der Regierungsrat die notwendigen Vorschriften.

Lehrerkonferenz.

Ueber die Organisation der Lehrerkonferenz und des Rektorates der kantonalen Lehranstalten können abweichende Vorschriften erlassen werden.

In kleinen Gemeinden kann von der Bestellung eines Rektorates abgesehen und der Vorsitz der Lehrerkonferenz einem nach Anhörung der Lehrerschaft von der Schulpflege gewählten Lehrer übertragen werden.

### § 69.

Bezirks-  
konferenz.

Die an der Volkss- und Fortbildungsschule und den staatlich unterstützten Anstaltschulen angestellten Lehrer eines Bezirks bilden die Bezirkskonferenz.

Die Bezirkskonferenz konstituiert sich selbst und tritt nach Bedürfnis 2—3 Mal im Jahr zusammen.

Sie pflegt die Fortbildung ihrer Mitglieder im Lehrberuf und behandelt Schulfragen. Statuten und Jahresrechnung unterliegen der Genehmigung der Erziehungsdirektion.

### § 70.

Kantonalkonferenz.

Die Lehrer aller öffentlichen Schulen und der staatlich unterstützten Anstaltschulen bilden die Kantonalkonferenz. Die Mitglieder der Schulbehörden haben beratende Stimme und das Recht auf Antragstellung.

Die Konferenz konstituiert sich selbst und versammelt sich in der Regel alle Jahre einmal.

Die laufenden Geschäfte werden durch den Vorstand und die Delegiertenversammlung erledigt. In der Delegiertenversammlung müssen alle Bezirke und alle Schulstufen angemessen vertreten sein.

Die Kantonalkonferenz befaßt sich mit Schulfragen von allgemeiner Bedeutung und begutachtet Schulangelegenheiten zuhanden des Erziehungsrates und der Erziehungsdirektion. Sie hat das Recht der Antragstellung an den Erziehungsrat und die Erziehungsdirektion.

Die Kantonalkonferenz hat das Vorschlagsrecht für die Wahl von vier Mitgliedern des Erziehungsrates. Sie hat die Vorschläge unter Berücksichtigung der verschiedenen Schulstufen aufzustellen.

### § 71.

Spezial-  
konferenzen.

Zur Behandlung von Fragen, die sich auf einzelne Schulstufen oder Unterrichtsgebiete beziehen, treten die Lehrer je nach Bedürfnis zu besonderen Konferenzen zusammen.

### § 72.

Die Erziehungsdirektion veranstaltet die nötigen Bildungs- und Fachkurse für die Lehrer aller Stufen und unterstützt die Teilnahme an außerhalb des Kantons stattfindenden Kursen. Kurse und Studienreisen.

Der Regierungsrat kann im Amte stehenden Lehrern in besondern Fällen Staatsbeiträge an die Kosten der beruflichen Weiterbildung ausrichten.

## V. Teil: Behörden.

### 1. Schulpflegen.

#### § 73.

Jede Schulgemeinde wählt eine Schulpflege von mindestens fünf Mitgliedern, der die Aufsicht über die Volkss- und Fortbildungsschulen der Gemeinde übertragen ist. Es sind auch Frauen wählbar. Wahl und Zusammensetzung.

Für die Beaufsichtigung des Handarbeitsunterrichtes für Mädchen und des hauswirtschaftlichen Unterrichtes wählt die Schulpflege auf ihre eigene Amtsdauer eine besondere Kommission von mindestens drei Mitgliedern. Sie soll mehrheitlich aus Frauen bestehen. In der Kommission soll auch die Schulpflege vertreten sein.

#### § 74.

Die Schulpflege konstituiert sich selbst und tritt nach Bedürfnis zusammen. Jedes Mitglied, das persönliches Interesse an den Verhandlungsgegenständen hat, ist zum Austritt verpflichtet. Konstituierung und Verhandlungen.

Den Sitzungen wohnen die Schulrektoren oder die von der Schulpflege gewählten Vertreter der Lehrerschaft mit beratender Stimme bei.

#### § 75.

Die Schulpflege ist als Aufsichtsbehörde in allen Angelegenheiten der Schule zuständig. Insbesondere hat sie folgende Aufgaben: Aufgaben.

- a) Sie vollzieht die Weisungen der Erziehungsdirektion und des Bezirkschulrates;
- b) sie überwacht den Unterricht, die Erziehung und den Schulbetrieb;
- c) sie wacht über die Erfüllung der Schulpflicht und wandelt die Schulversäumnisse und die Disziplinarfälle ab;
- d) sie entscheidet über die Urlaubsgesuche von Lehrern und Schülern;
- e) sie setzt nach Anhörung der Lehrer die Schulferien fest;
- f) sie beschließt nach Anhörung der Lehrer über Aufnahme, Beförderung, Rückversetzung und Entlassung der Schüler;

- g) sie setzt im Einverständnis mit dem Inspektor die Prüfungen an und wohnt ihnen bei;
- h) sie erledigt Beschwerden gegen Lehrer und Schüler und behandelt Beschwerden gegen Eltern unter Vorbehalt der Weiterleitung;
- i) sie wählt den Schularzt und den Schulzahnarzt;
- k) sie überwacht den Zustand der Schulkafale, des Mobiliars und der Lehrmittel und stellt Anträge in Bau- und Anschaffungsfragen;
- l) sie genehmigt in Verbindung mit dem Inspektor die Stundenpläne.

Gegen Beschlüsse und Entschiede der Schulpflege kann innert zehn Tagen von der Eröffnung bezw. Zustellung an Beschwerde an den Bezirksschulrat geführt werden.

### § 76.

**Straffkompetenz.** Gegenüber strafmündigen Schülern hat die Schulpflege die gleichen Strafbefugnisse wie der Gemeinderat. Gegen ihre Strafverfügungen kann innert zehn Tagen von der Eröffnung bezw. Zustellung an Beschwerde an den Bezirksschulrat geführt werden.

Der Vollzug der Strafe gegenüber strafmündigen Schülern erfolgt durch den Gemeinderat.

### § 77.

**Kompetenzsumme.** Zur Bestreitung unvorhergesehener Bedürfnisse der Schule ist der Schulpflege alljährlich im Voranschlag ein angemessener Kredit einzuräumen.

## 2. Bezirksschulrat.

### § 78.

**Wahl und Zusammenlegung.** In jedem Bezirk besteht ein Bezirksschulrat von sieben bis neun Mitgliedern, die vom Erziehungsrat gewählt werden. Es sind auch Frauen wählbar.

Die Mitglieder des Bezirksschulrates dürfen nicht mehrheitlich dem Lehrerstande angehören.

Der Bezirksschulrat konstituiert sich selbst und tritt nach Bedürfnis zusammen.

### § 79.

**Aufgaben.** Der Bezirksschulrat überwacht die Volks- und Fortbildungsschulen des Bezirks und erstattet der Erziehungsdirektion jährlich darüber Bericht.

Insbefondere hat er folgende Aufgaben:

- a) Er vollzieht die Weisungen der Erziehungsdirektion;
- b) er begutachtet wichtige Schulangelegenheiten, wie Errichtung oder Zusammenlegung von Schulen und Schulabteilungen;

- c) er behebt Anstände zwischen Schulbehörden und Lehrern;
- d) er entscheidet über Beschwerden gegen Beschlüsse und Entschiede der Schulpflegen;
- e) er kontrolliert den Zustand der Schulgebäude;
- f) er nimmt Einsicht in die Jahresrechnungen der Schulgemeinden.

Gegen Beschlüsse und Entschiede des Bezirksschulrates kann innert zehn Tagen von der Eröffnung bzw. Zustellung an Beschwerde an den Erziehungsrat geführt werden.

## 3. Inspektoren.

### § 80.

Zur Beaufsichtigung des Volks- und Fortbildungsschulunterrichts im einzelnen werden vom Erziehungsrat Inspektoren gewählt.

**Wahl und Aufgabe.**

Als Inspektoren der Gemeinde-, Sekundar- und Fortbildungsschulen sind Mitglieder des Bezirksschulrates zu wählen.

## 4. Aufsichtskommission an den kantonalen Lehranstalten.

### § 81.

Für die kantonalen Lehranstalten werden Aufsichtskommissionen eingesetzt, deren Mitglieder auf Vorschlag des Erziehungsrates vom Regierungsrat gewählt werden. Es sind auch Frauen wählbar.

**Wahl und Aufgabe.**

Die Mitglieder der Aufsichtskommissionen besorgen die Inspektion der ihnen unterstellten Schulen.

## 5. Erziehungsrat.

### § 82.

Zur Beaufsichtigung des Schulwesens im Kanton, sowie als beratende Kommission der Erziehungsdirektion und vorberatende Behörde des Regierungsrates wird ein Erziehungsrat bestellt.

**Aufgabenkreis.**

### § 83.

Der Erziehungsrat besteht aus elf Mitgliedern. Es sind auch Frauen wählbar. Den Vorsitz führt der Erziehungsdirektor oder sein Stellvertreter.

**Zusammenlegung und Wahl.**

Die übrigen Mitglieder werden vom Regierungsrat gewählt. Vier Mitglieder haben dem Lehrerstand anzugehören und sind von der kantonalen Lehrerkonferenz zur Wahl vorzuschlagen.

## § 84.

Sub-  
kommissionen.

Zur Vorbehandlung wichtiger Fragen kann der Erziehungsrat Subkommissionen bestellen, in die auch außerhalb des Erziehungsrates stehende Männer oder Frauen gewählt werden dürfen.

## § 85.

Aufgaben.

Dem Erziehungsrat stehen die durch Gesetz und Vollziehungsvorschriften zugewiesenen Befugnisse zu.

Der Erziehungsrat macht die aus seiner Aufsichtspflicht sich ergebenden Anregungen bei der Erziehungsdirektion und erstattet ihr Bericht und Antrag in allen zugewiesenen Fragen, insbesondere:

- a) in solchen der Schulgesetzgebung (Gesetze, Verordnungen, Reglemente, Lehrpläne, Schulordnungen, Lehrmittel);
- b) bei der Wahl der Aufsichtskommissionen und der Lehrer der kantonalen Lehranstalten;
- c) über Staatsbeiträge für Schulzwecke, soweit sie nicht gesetzlich festgelegt sind.

Der Erziehungsrat ist in allen Organisations- und Erziehungsfragen von grundsätzlicher Bedeutung anzuhören.

Gegen die Beschlüsse und Entscheide des Erziehungsrates kann innert zehn Tagen von der Zustellung an Beschwerde beim Regierungsrat geführt werden.

## 6. Erziehungsdirektion.

## § 86.

Aufgabe.

Der Erziehungsdirektion ist die Leitung und Beaufsichtigung des gesamten Schulwesens übertragen.

Insbefondere liegt ihr der Vollzug der Gesetze und Verordnungen ob, soweit er nicht dem Regierungsrat oder dem Großen Rat vorbehalten ist.

Gegen Verfügungen und Entscheide der Erziehungsdirektion kann innert zehn Tagen von der Zustellung an Beschwerde beim Regierungsrat geführt werden.

## VI. Teil: Schluß- und Übergangsbestimmungen.

## § 87.

Besoldungen der  
Lehrer.

Die Besoldungen und Rücktrittsgehälter der Lehrer ordnet das Gesetz über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen und das Besoldungsdekret für Staatsbeamte.

Die Besoldungen und Rücktrittsgehälter der Hauswirtschaftsleh-

rerinnen an der Volksschule und der Lehrer an der Fortbildungsschule werden vom Staat ausgerichtet und bis zur Revision des Gesetzes über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen in Anlehnung an die Bestimmungen dieses Gesetzes vom Großen Rat festgesetzt.

## § 88.

Die Kosten für die Errichtung und den Betrieb der kantonalen Lehranstalten trägt der Staat, soweit sie nicht von den Gemeinden, in deren Gebiet sie liegen, vertraglich übernommen werden.

Kosten der  
kantonalen  
Lehranstalten.

Die bisherigen gesetzlichen Verpflichtungen der Gemeinden bleiben bestehen.

## § 89.

Zur Deckung der durch dieses Gesetz verursachten Ausgaben dient außer den Bundesbeiträgen und den allgemeinen Staatseinnahmen die nach dem Gesetz über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen erhobene staatliche Schulksteuer.

Finanzierung.

## § 90.

Eine allfällige Verlegung des Lehrerseminars muß dem Volk durch ein Gesetz zur Entscheidung vorgelegt werden.

Verlegung des  
Lehrerseminars.

## § 91.

Der Große Rat ist ermächtigt, die geeigneten Maßnahmen zu treffen zur Fortbildung der schulentlassenen Jugendlichen, die nach den Vorschriften des Bundesgesetzes vom 24. Juni 1938 über das Mindestalter der Arbeitnehmer noch nicht in das Erwerbsleben eintreten können.

Anpassung  
an das Mindest-  
altergesetz.

## § 92.

Durch dieses Gesetz werden alle ihm widersprechenden Vorschriften, insbesondere das Schulgesetz vom 1. Juni 1865 und die Abänderungsgesetze vom 21. Februar 1867 und 17. März 1869, sowie das Gesetz betreffend die obligatorische Bürgerschule vom 28. November 1895 aufgehoben.

Aufhebung bis-  
heriger Vor-  
schriften.

§ 21 des Gesetzes vom 10. November 1919 über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen wird aufgehoben. § 1 dieses Gesetzes, der die Staatsbeiträge an die Schulausgaben der Gemeinden festlegt, wird von lit. f bis h wie folgt abgeändert:

- „f) die Unfallversicherungsprämien für Volks- und Fortbildungsschüler;
- g) die Anstaltsversorgung von bildungsfähigen Kindern, die in die Volksschule nicht aufgenommen oder darin nicht belassen werden können;

h) die Besoldung der Kindergärtnerinnen und der Handarbeitslehrer, die von den Gemeinden angeordnete Handfertigkeitkurse durchführen.“

§ 18 des Gesetzes vom 10. November 1919 erhält folgende abgeänderte Fassung:

„Wird ein Lehrer oder eine Lehrerin durch Krankheit an der Ausübung der Lehrtätigkeit verhindert, so beziehen sie vorerst die volle Besoldung, und der Staat bezahlt den Stellvertreter.

Dauert die Krankheit oder Dienstunfähigkeit länger als sechs Monate, so beschließt der Regierungsrat, ob die Besoldung weiter auszurichten, ob eine Besoldungsherabsetzung vorzunehmen sei oder ob die Entlassung zu erfolgen habe.“

Die Verhältnisse der Bezirksschule Muri sind durch ein Dekret des Großen Rates neu zu ordnen.

#### § 93.

Vollziehungs-  
vorschriften.

Der Regierungsrat hat die zur Vollziehung dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften aufzustellen, soweit diese Befugnis nicht ausdrücklich dem Großen Rate vorbehalten ist.

Er kann einzelne seiner Befugnisse der Erziehungsdirektion oder dem Erziehungsrat übertragen.

#### § 94.

Inkrafttreten  
des Gesetzes.

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes. Er ist ermächtigt, den Gemeinden für die Durchführung einzelner Vorschriften eine angemessene Frist einzuräumen.

M a r a u , den 20. November 1940.

Der Präsident des Großen Rates:

**Dr. M. Hemmeler.**

Der Staatschreiber:

**Dr. W. Heuberger.**

Vorstehendes Gesetz wurde in der Volksabstimmung vom 18. Mai 1941 angenommen.

M a r a u , den 19. Mai 1941.

**Aargauische Staatskanzlei.**

## Der Regierungsrat des Kantons Aargau

beschließt:

Das Schulgesetz für den Kanton Aargau vom 20. November 1940 wird, unter Vorbehalt der in der Vollziehungsverordnung vom 19. Juli 1941 zum Schulgesetz in den §§ 3 und 4 genannten Gesetzesbestimmungen, auf den 1. Oktober 1941 in Kraft gesetzt.

M a r a u , den 19. Juli 1941.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Landammann:

**Zaugg.**

Der Staatschreiber:

**Dr. W. Heuberger.**